Ihr PDF-Anzeigeprogramm ist möglicherweise nicht kompatibel für ausfüllbare PDF-Formulare. http://www.form-solutions.net/hilfe

Emsland

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG FÜR EINE GENEHMIGUNG ODER EINE ANZEIGE NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

1 Antrag

Das Verfahren zur Genehmigung von Anlagen bzw. einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, und der dazu erforderliche Umfang der Antragsunterlagen sind in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), beschrieben.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb bzw. zur wesentlichen Änderung einer Anlage im Sinne von § 4 (§ 16) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist in Anlehnung an die in der o.g. Verordnung enthaltenen Vorgaben zu stellen.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigepflichtige Änderung (§ 15 BImSchG), zeigen Sie diese mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an. Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreibt. Um der zuständigen Behörde die Beurteilung des Vorhabens zu erleichtern, sollten Sie bei der Anzeige auf die in Niedersachsen eingeführten Antragsformulare zurückgreifen. In der Regel werden die für Ihr Vorhaben relevanten Daten und Informationen aus den Abschnitten 1 bis 7, 9 und 10 der Antragsformulare für die Beurteilung ausreichen, ob das Vorhaben angezeigt werden kann oder eine Genehmigung erforderlich ist.

Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Vereinheitlichung der Anträge sind die vorliegenden Erläuterungen zusammengestellt worden.

Die Erläuterungen zu den Antragsunterlagen beschränken sich auf die wesentlichen Aspekte und können nicht das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörde ersetzen.

Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde über Art und Umfang der Antragsunterlagen.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Das Antragschreiben ist formlos an die für das Vorhaben zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Bei einem späteren Austausch von Antragsunterlagen sollte in einem Schreiben auf die auszutauschenden Dokumente hingewiesen werden.

2. Bei der Ausfüllung der Formulare und der Zusammenstellung der weiteren Unterlagen ist die Strukturierung, wie im Inhaltsverzeichnis zum Antrag vorgegeben, unbedingt einzuhalten; dies gilt auch, wenn im Einzelfall Formulare oder Abschnitte nicht auszufüllen sind.

3. Zur besseren Übersichtlichkeit empfehlen wir, die Unterlagen in Stehordnern mit Registerblättern abzugeben. Darüber hinaus schlagen wir vor:
   - jeden Abschnitt deutlich zu kennzeichnen und

Formular speichern | Daten importieren | Formular drucken | Alle Eingaben löschen

- die Zeichnungen und andere Unterlagen im Format größer als DIN A 4 in Prospekthüllen abzuheften.

4. Die aufgeführten Regelwerke zu den einzelnen Rechtsgebieten sind bei der Antragstellung in ihrer gültigen Fassung zu berücksichtigen. Sie bilden im Rahmen dieser Erläuterungen keine abschließende Auflistung.

Bei den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren handelt es sich um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 UIG hat die Behörde in der Regel von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit dieser übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat. Bei einer diesbezüglichen Kennzeichnung sind für eine Auslegung entsprechende Ersatzunterlagen zu erstellen.

Wichtige Regelwerke für den Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV).
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV).
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV).
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV).
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA-Luft).
- Gemeinsamer Runderlaß - 304a-40500/201 -, Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Konkretisierung der Dynamisierungsklauseln der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft).
- Gemeinsamer Runderlaß - 33-40500/201 -, Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft; Anforderungen an Altanlagen.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung - GewO; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).
- VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 (09/85), Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG).
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).
- VDI-Richtlinien.
- Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG.
- Umweltinformationsgesetz (UIG).

1.1 Antrag - Formular 1.1

Der Antrag ist an die Genehmigungsbehörde zu richten; die Genehmigungsbehörde ergibt sich aus der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten.
Sind mehrere Teilgenehmigungen erteilt worden, so ist nur auf die letzte Bezug zu nehmen.
Die Anzahl der Ausfertigungen, in denen der Antrag vorzulegen ist, ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Bauvorlagen müssen der Bauvorlagenverordnung entsprechen.
Bei Anlagen, die nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen sind, ist eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen.
Die Zeichnungen und Pläne sollen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein. Bauvorlagen müssen § 1 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung entsprechen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen außer auf den schematischen Darstellungen - soll der Maßstab und auf den Plänen sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein.
Es ist ferner ein Verzeichnis vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind. Für die Auslegung sind Ersatzunterlagen beizufügen.

Punkt
3.2 *Bezeichnung der Anlage*: Einzusetzen ist der für die Anlage zutreffende Text der 4. BImSchV.
Zweck der Anlage: Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und im Falle des § 58 Abs. 2 NBauO auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Außer im Falle des § 58 Abs. 2 NBauO kann von der Unterschrift der Antragsunterlagen abgesehen werden, wenn diese gestempelt sind.

Bei einem Vorbescheid gem. § 9, der 1. Teilgenehmigung gem. § 8, der Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8 a und einer Änderungsgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2) ist eine Begründung erforderlich, warum Sie diese Verfahrensart wählen.

1.2 Kurzbeschreibung

Bei einem förmlichen Genehmigungsverfahren ist den Antragsunterlagen eine Kurzbeschreibung beizufügen. Bei UVP-pflichtigen Anlagen erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Kapitel 14).
Da die Kurzbeschreibung nach § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV von jedermann angefordert werden kann, sind ggf. mehrere Exemplare vorzulegen.

2 Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden

Die Planunterlagen sollten so erstellt werden, das sie den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Sie haben dann die Möglichkeit, in Abschnitt 13 (Bauvorlagen) auf diese Unterlagen zu verweisen.

2.1 Topographische Karte

In der topographischen Karte ist der Standort der Anlage einzutragen. Der Kartenausschnitt ist so zu wählen, daß er den gesamten Einwirkungsbereich der Anlage umfaßt. Die Rechts- und Hochwerte müssen erkennbar sein. Ggf. kann eine Zusammenfügung mehrerer topographischer Karten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Warmbuchenkamp 2, 30159 Hannover, vorgenommen werden. Bestellungen sind an das örtlich zuständige Katasteramt zu richten.

Bei Anlagen, deren voraussichtlicher Einwirkungsbereich kleiner als 1 km^2 ist, kann die Vorlage eines Stadtplanes anstelle einer topographischen Karte zugelassen werden, wenn hieraus die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hervorgehen.

2.2 Grundkarte

In der Grundkarte ist - falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne vorliegen - kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist. Soweit es dem Antragsteller möglich ist, soll die Karte erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen vorhanden sind. Soweit sinnvolle Eintragungen in die Grundkarte nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten im geeigneten Maßstab zu benutzen.

Bei ortsveränderlichen Anlagen ist der Umfang des Einwirkungsbereiches zu beschreiben; die voraussichtlichen Einsatzorte sind anzugeben.

2.3 Katasterplan

Kennzeichnen Sie den Standort Ihrer Anlage im Katasterplan (Flurkarte).

2.4 Werkslage- und Gebäudeplan

Auf dem Werkslageplan ist der Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Werksgelände einzutragen.

2.5 Angaben zum Betriebsgrundstück - Formular 2.5

Punkt
7 Eine nach Bundesrecht (§§ 7 und 8 WHG) erteilte wasserrechtliche Zulassung wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfaßt; sie ist ggf. bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

2.6 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Der Auszug aus dem gültigen Bebauungsplan/Flächennutzungsplan ist so zu wählen, daß die bauliche Nutzung, bzw. Einteilung der Baugebiete in der Umgebung des Betriebsgeländes erkennbar ist.

3 Angaben zur Anlage

3.1 Zum Betrieb erforderliche technische Einrichtungen (Anlagenbeschreibung)

In der Anlagenbeschreibung müssen Angaben über die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden, enthalten sein. Die Beschreibung muß Informationen enthalten über:

Örtliche Lage

- vermaßte Grundrisse,
- Abstände der Anlagenteile untereinander,
- Abgrenzungen zu anderen Anlagen,
- Abstände zu anderen Anlagen und Gebäuden,
- Abstände zu Verkehrswegen,
- die nach Bauleitplan zulässige und die tatsächliche Nutzung der Flächen im Gefahrenbereich der Anlage,
- sonstige besondere Standortmerkmale, soweit sich der Betreiber die erforderlichen Informationen mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Die Angaben sollen, soweit möglich, aus zeichnerischen Darstellungen bestehen.

Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der Anlagenteile

- Werkstoffe, soweit diese (z.B. aus Korrosions- oder Festigkeitsgründen) sicherheitstechnisch von Bedeutung sind,
- Auslegungsdaten (z.B. Betriebsdruck, Betriebstemperaturen, Rauminhalte),
- Konstruktion von Gerüsten und drucktragenden Teilen,
- Fundamentierung,
- Bauhöhen,
- Größe von Aufstellungs- und Auffangräumen.

Schutzzonen

Schutzzonen oder sonstige besondere Zoneneinteilungen, z.B. explosionsgefährdete Bereiche und Schutz- oder Sicherheitsabstände, müssen angegeben sein, soweit diese in der Anlage oder in ihrer Umgebung vorhanden oder vorgesehen oder aufgrund sicherheitstechnischer Normen notwendig sind.

Zugänglichkeit der Anlage

- Fluchtwege innerhalb der Anlage,
- Verkehrsanbindung sowie
- Verkehrswege im Nahbereich, die für Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

3.2 Betriebsgebäude - Maschinen - Apparate - Behälter - Formular 3.2

Spalte

3 Die Nummern für die Betriebseinheiten sind aus Formular 4.3 zu übernehmen.

5 Aus der Bezeichnung muß Art und Zweck von Maschine / Apparat / Behälter eindeutig hervorgehen.

6 Hier ist anzugeben, durch welche Größe die Maschine, der Apparat oder der Behälter definiert ist; z.B. bei Druckbehältern Druck und Inhalt, bei Behältern das Volumen, bei Brennern die Feuerungswärmeleistung.

7 - 8 Bei Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, Brenner ist als Leistung die Feuerungswärmeleistung und bei sonstigen Motoren die Antriebsleistung in kW anzugeben. Abgewandelte Leistungsangaben sind aus den Grundeinheiten Meter und Kilogramm zu bilden und auf die Stunde zu beziehen (z.B. bei Beschichtungsmaschinen m²/h, bei Pumpen m³/h). Die Fläche ist in m² und der Inhalt in m³ anzugeben.
Es sollten die Grundeinheiten m, kg und h verwendet werden bzw. die daraus abgeleiteten Einheiten; z.B.:

- kg/h: für einen Massenstrom
- m/h
- m³/h: für einen Volumenstrom
- kJ: für Energie, Einheit und Wärmemenge
- kW: für Leistung

3.3 Maschinenaufstellungspläne

Beschreibung der zum Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen technischen Einrichtungen etc. In den Maschinenaufstellungsplänen sind die einzelnen Maschinen, Apparate etc. mit Index-Zahlen zu kennzeichnen; Maßstab und Nordrichtung sind anzuzeigen.

Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.

Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§ 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.

3.4 Maschinenzeichnungen

Die Machinenzeichnungen können Sie in der Regel vom Anlagenlieferanten übernehmen.

4 Angaben zum Betrieb

4.1 Vorgesehene Verfahren

Neben einer ausführlichen Betriebs- und Verfahrensbeschreibung müssen die Abschnitte 4.2 bis 4.5 vollständig ausgefüllt bzw. mit den erforderlichen Informationsinhalten vorgelegt werden.

In den Fließbildern sind die einzelnen Maschinen, Apparate oder Verfahrensschritte mit den gleichen Indizes zu kennzeichnen wie die entsprechenden Maschinen und Apparate in den Maschinenaufstellungsplänen, sowie in der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung.

Aus dieser Beschreibung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im einzelnen hervorgehen:

a) alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,
b) die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate,
c) Art und Menge der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen sowie der Reststoffe,
d) die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig),
e) die als Ergänzung geforderten schematischen Darstellungen die Grundzüge des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens - d.h. die zur Errichtung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen).

Technischer Zweck der Anlage
In der Verfahrensbeschreibung muß der technische Zweck der Anlage dargestellt sein.

Verfahrensgrundzüge
In der Verfahrensbeschreibung müssen die zur Erreichung des technischen Zwecks notwendigen Verfahrensschritte dargestellt sein, insbesondere

- Grundoperationen,
- physikalische oder chemische Umwandlungen,
- betriebliche Zwischenlagerung,
- Ableitung, Zurückhaltung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen (detaillierte Angaben in Abschnitt 10),
- Ableitung oder Behandlung von Abgasen (detaillierte Angaben in Abschnitt 5 + 6), sonstige Verfahrensschritte, insbesondere Be- und Verarbeitungsvorgänge.

Verfahrensbedingungen
In der Verfahrensbeschreibung müssen die verfahrenstechnisch und sicherheitstechnisch bedeutsamen Daten, z.B. die Druck- und Temperaturbereiche der einzelnen Verfahrensschritte, angegeben sein.

Ferner müssen besondere Schutzbedingungen genannt sein, soweit diese bei Lagerung, Transport oder Umgang wegen besonderer Stoffeigenschaften einzuhalten sind, z.B. Schutz vor Erschütterungen oder Einhaltung besonderer Luftzustände, wie Luftfeuchtigkeit.

Verfahrensdarstellung

Der Verfahrensbeschreibung müssen Fließbilder beigefügt sein, in denen die in DIN 28 004 Teil 1, Mai 1988, genannten Informationen enthalten sind. Für die Beschreibung einzelner, sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Anlagenteile kann ein Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit nach Lage des Einzelfalls ausgewählten Informationen nach DIN 28 004 Teil 1 Nr. 6 erforderlich sein.

In den Fließbildern oder beigefügten Tabellen müssen insbesondere Angaben enthalten sein über die für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen und die

- Hauptfließlinien,
- Energie oder Energieträger,
- charakteristischen Betriebsbedingungen, wie Druck- und Temperaturbereiche,
- Größe der Behälter und Rohrleitungen,
- kennzeichnenden Zustandsgrößen der Stoffe,
- grundsätzliche Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln.

Einsatz-, Ausgangs- und Hilfsstoffe sowie Zwischen-, Neben- und Endprodukte müssen aufgeführt sein. Für die einzelnen Verfahrensschritte müssen Einsatz-, Reaktions- oder Durchsatzmengen angegeben sein.

Stoffbeschreibung

Bezeichnung der Stoffe
Es muß eine Beschreibung der relevanten Stoffe enthalten sein. Die Stoffe müssen mit ihrer chemischen Stoffbezeichnung und, soweit vorhanden, mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben sein.

Stoff- und Reaktionskenndaten
In der Stoffbeschreibung müssen die Stoff- und Reaktionskenndaten angegeben sein bzw. die Stoffdatenblätter beigefügt werden.
Dies sind z.B.
a) allgemeine Stoffdaten, wie

Schmelztemperatur	Dampfdruck	Dichte	Aggregatzustand bei Normaltemperatur und Normaldruck
Siedetemperatur	Dampfdichte	Löslichkeit	
spezifische Wärme	Korngröße	Verdampfungswärme	

b) sicherheitstechnische Stoff- und Reaktionskenndaten, wie

Explosionsgrenzen	Brennbarkeit von Feststoffen
Flammpunkt	Selbstentzündungstemperatur
Zündtemperatur	Daten zur thermischen Stabilität

c) Wirkungsdaten, soweit diese dem Betreiber oder in Fachkreisen bekannt sind, wie

Toxizität (akute, subakute, chronische)	Reizwirkung
Persistenz	Langzeitwirkungen
synergistische Wirkungen	Warnsymptome (Geruchsschwelle)

d) MAK- oder TRK-Wert.

4.2 Anlagengliederung (Übersicht) - Formular 4.2

Die Gliederung der Anlage ist analog dem Gem. RdErl. vom 26.02.1993 zur Durchführung der Emissionserklärungsverordnung, Nds. MBl. Seite 391, durchzuführen.

Als Anlage ist einzutragen die Bezeichnung der Anlage nach Anlage 1, Formular 1, Ziffer 2.2, wie sie sich wortgleich oder sinngemäß aus dem Text der Nummer und Spalte des Anhangs der 4. BImSchV ergibt.

Gehören zu der Anlage Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen (AN) i.S. von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, müssen diese aufgeführt werden. Ist die Anlage nicht in AN zu gliedern, entfallen die Angaben. Die vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Anlagenteile und Nebeneinrichtungen und die Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden.

AN-Nr.:
Es kann eine maximal vierstellige numerische Kennung gewählt werden, die nicht bereits als AN-Nr. für eine andere AN derselben Anlage vergeben worden ist. Einmal vergebene Nummern sind generell beizubehalten. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer sind unzulässig.

Bezeichnung:
Aus der Bezeichnung muß Art und Zweck der AN eindeutig hervorgehen. Soweit die AN eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, kann diese zusätzlich angegeben werden. Beispiele:

falsch	*richtig*
TU6	Tunnelofen TU6
T3	Tank T3
K1455	HD-Kessel 1455

Die Anlage ist in Betriebseinheiten (BE) zu gliedern, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt sowohl für AN als auch für den verbleibenden Teil der Anlage. Betriebseinheiten sind Teilanlagen und Verfahrensabschnitten dienende Anlagenteile i.S. der DIN 28004 Teil 1, Mai 1988. Insbesondere sind die Betriebseinheiten anzugeben, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen. Die vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Betriebseinheiten und die Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden.

Betriebseinheit-Nr.:
Die Betriebseinheiten sind für jede AN und für den verbleibenden Teil der Anlage getrennt und bezogen auf die Anlage zu numerieren.
Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden. Die gewählte Nummerierung ist bei Folgeanträgen beizubehalten.

Bezeichnung:
Im Feld Bezeichnung ist die Betriebseinheit zu charakterisieren, z.B. Kessel 123, Hilfskessel, Öltank, Destillation, Spinnerei, Drehrohrofen, Schachtofen 39, Koksofenbatterie A, Halde.

Ist die Anlage nicht in Betriebseinheiten zu unterteilen, muß eine Betriebseinheit mit identischer Angabe der Anlagenbezeichnung bzw., falls die Anlage in AN untergliedert ist, der Bezeichnung der AN aufgeführt werden.

Die Anlagengliederung ist mit der immissionsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen. Sie darf nur in Abstimmung mit dieser Behörde geändert werden!

4.3 Angaben zu den Betriebseinheiten - Formular 4.3

Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensfließbild nach Abschnitt 4.5 und mit der Nummer auf der Übersicht "Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten" (Formular 4.2) übereinstimmen.

4.4 Angaben zu den Stoffströmen (Stoffbilanz) - Formular 4.4

Vergleiche DIN 28004, Blatt 1, Mai 1988, Nr. 5.1, Beispiel 5. Die Angaben sind auf die Leistung der Betriebseinheit zu beziehen, die maximal dauernd erreicht werden kann. Ggf. sind auch hier Bauart und Typ der Betriebseinrichtung oder der einzelnen Anlagenteile anzugeben. Enthält das Fließbild bzw. die dazugehörige Tabelle die gewünschten Einzelheiten, so genügt ein entsprechender Hinweis.

4.4.1 Einsatzseite (Blatt 1)

Es sind alle in die Betriebseinheiten eingebrachten Stoffe bzw. Stoffgemische einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten und emissionsrelevanten (s. Spalten 4 - 6) Verunreinigungen nach Art und Menge anzugeben.

Spalte

1 Die Stoffstrom-Nrn. sind fortlaufend zu wählen und müssen der Numerierung im Fließbild 4.5 entsprechen.

2 Als Bezeichnung des Stoffes ist die allgemeine Kennzeichnung des Stoffes, z.B. Erz, Rohöl, Fleisch einzutragen. Stammt der Stoff aus einer anderen Betriebseinheit, so ist die Nummer der betreffenden Betriebseinheit anzugeben.

3 Aus der Eintragung muß hervorgehen, ob es sich um einen kontinuierlichen (Symbol: ___) oder diskontinuierlichen (Symbol: …) Stoffstrom handelt. Sofern für kontinuierliche Stoffströme die Dimension Masse pro Zeiteinheit in der Einheit kg/h nicht typisch ist, so ist die übliche Einheit für diese Dimension zu verwenden. Die Verwendung anderer Dimensionen, z.B. Anzahl pro Zeiteinheit, Flächen pro Zeiteinheit usw., ist mit dem entsprechenden Spielraum für die Einheiten möglich, solange der Zeitbezug gewahrt bleibt. Für diskontinuierliche Stoffströme sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zusätzlich die Angaben über die Zahl der Chargen, mit denen diese Stoffströme erreicht werden, bzw. ihre Größe erforderlich. Soweit die Mengen der Stoffe veränderlich sind, kann die Schwankungsbreite (von ... bis ...) angegeben werden, die dann jedoch durch die Angabe des angestrebten Wertes zu ergänzen ist.

4 - 6 Die Zusammensetzung der Einsatzstoffe, ihrer Komponenten und der mitgeführten Verunreinigungen ist in der Regel durch die chemische Zusammensetzung anzugeben. Angaben über die gehandhabten Stoffe sind nur insoweit erforderlich, als sie nach Art und Menge für die Beurteilung des Vorhabens relevant sind. Nach der Art sind dies insbesondere die Stoffe, die in der TA-Luft oder in VDI-Richtlinien (z.B. VDI 2310) genannt sind. Diese Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn entweder ihr Anteil am Einsatz- oder Ausgangsprodukt mehr als 1 Gew.-% beträgt oder nicht 4 - 6 ausgeschlossen werden kann, daß sie zu einer Emissionsmassenkonzentration oder zu einem Emissionsmassenstrom führen, die bzw. der ein Fünftel der in der TA-Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder - falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind - das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Sind Emissionen von besonders geruchsintensiven oder besonders toxischen Stoffen zu erwarten, so sind unabhängig von den genannten Freigrenzen Angaben über die Zusammensetzung der Einsatzstoffe erforderlich.

4.4.2 Produktseite (Blatt 2)

Füllen Sie die Tabelle „Produktseite“ analog der Tabelle „Einsatzseite“ aus. Mit Ausnahme der Luftverunreinigungen (Formular 5.2) und Abfälle (siehe Abschnitt 10) geben Sie alle aus den Betriebseinheiten herausgehenden Stoffe und Stoffgemische an.

4.5 Verfahrensfließbild nach DIN 28004 Blatt 1 oder Grundfließbild nach DIN 28004 Blatt 1

Für die schematische Darstellung sind die vom Deutschen Normenausschuß zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN 28004 Blatt 1-4 "Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen", zu beziehen beim Beuth-Vertrieb GmbH, 10772 Berlin, zugrunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne von Blatt 1 DIN 28004 zu stellen.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörenden Emissionsquellen zu numerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z.B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien oder auf andere Art im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Die Nrn. 3.2 und 3.3 der DIN 28004 Teil 1 sind in folgender Fassung anzuwenden:

Verfahrensfließbild

Grundinformationen

a) Art der für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen
b) Bezeichnung der Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen
c) Fließweg und Fließrichtung der Ein- und Ausgangsstoffe sowie der Stoffe und Energien bzw. Energieträger innerhalb eines Verfahrens
d) Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen der Ein- und Ausgangsstoffe (es genügen Angaben zur Klassifizierung und Variationsbreite der geforderten Daten)
e) Benennung von Energie bzw. Energieträgern
f) Charakteristische Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden)

Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)

a) entfällt
b) entfällt
c) Anordnung wesentlicher Armaturen
d) Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln an wichtigen Stellen
e) Ergänzende Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden)
f) Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend
g) entfällt
h) Höhenlage von wesentlichen Apparaten und Maschinen

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild

Grundinformationen

a) Art der Apparate und Maschinen, einschließlich Antriebsmaschinen, Rohrleitungen bzw. Transporte und Armaturen
b) Bezeichnung der Apparate und Maschinen einschließlich Antriebsmaschinen

c) Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen
d) entfällt
e) entfällt
f) Aufgabenstellung und grundsätzlicher Lösungsweg für Messen, Steuern, Regeln
g) entfällt

Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)
a) Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Energie bzw. Energieträgern
b) Fließweg und Fließrichtung von Energie bzw. Energieträgern
c) entfällt

Zusatzinformation zu Reinigungsvorgängen mit fest installierten Reinigungssystemen
a) Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Reinigungsmitteln und Spüllösungen angeben.
b) Fließweg und Fließrichtung von Reinigungsmitteln und Spüllösungen angeben.

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, Reinigungs- bzw. Spülvorgänge in einem eigenen Fließbild darzustellen oder textlich zu beschreiben.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, daß aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

4.6 Angaben zur Energienutzung

Dieser Abschnitt muß folgende Angaben enthalten:
- Art und Menge der der Anlage zugeführten Energie
- Art und Menge der an die Umwelt abgegebenen Abwärme
- beabsichtigte bzw. getroffene Maßnahmen zur sparsamen Energienutzung (bei Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und Feuerungsanlagen Angabe des Wirkungsgrades).

5 Angaben zu Emissionen

5.1 Art und Ausmaß der Emissionen

Hier sind nicht nur die luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, sondern auch Emissionen in Form von Lärm, Erschütterungen und Licht zu berücksichtigen.

Für Anlagen, deren Betrieb mit Geräuschemissionen verbunden ist, sind Angaben über die Lärmemissionen erforderlich.

Die Emissionsquellen sind so darzustellen, daß eine Zuordnung zu den Betriebseinrichtungen möglich ist (Quellenplan mit Angabe des Maßstabs und der Nordrichtung).

Die Lage der Emissionsquellen ist mit einer Genauigkeit von ± 10 m anzugeben. Es ist Aufschluß über Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu geben. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen und Lärm sind anstatt einer formlosen Beschreibung die Formulare 5.2, 5.3 und 5.5 auszufüllen.

5.2 Betriebsablauf und Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen - Formular 5.2

Spalte

1 Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten die weiteren Angaben gemacht werden, stichwortartig zu erläutern (z.B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters).

2 Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

3 Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.

4 Es sind die Nummern des Fließbildes nach Abschnitt 4.5 bzw. des Quellenplanes zu verwenden. Jeder einzelnen Quelle eines Standortes ist eine eindeutige alphanumerische Quellennummer ohne Sonderzeichen zuzuordnen. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer ist unzulässig. Unzulässig ist sowohl

- die Mehrfachverwendung einer Quellennummer,
- die Mehrfachnummerierung ein und derselben Quelle in mehreren Anlagen eines Standortes und
- die Wiederverwendung der Nummer einer nicht mehr emittierenden Quelle, die außer Betrieb gegangen ist.

Bei Schornsteinen mit getrennten Zügen ist jeder Zug als Einzelquelle aufzuführen. Die oberen Öffnungen z.B. von Güllebehältern ggf. inklusive der Art der Abdeckung sind ebenfalls als Quellen anzugeben.

5 - 6 Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im Folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem in Spalte 1 ange

gebenen emissionsverursachenden Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellmündung anzugeben. Bei feuchtem Abgas ist dies durch den Zusatz (f) kenntlich zu machen und auf den Normalzustand (273 K, 1013 hPa) zu beziehen.

7 - 12 Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben. Dabei ist insbesondere bei staubförmigen Emissionen die jeweilige Zuordnung der emittierten Stoffe zu den Fraktionsbereichen 0 bis 10 µm und > 10 µm notwendig. Der Aggregatzustand "staubförmig (0 bis 10 µm)", "flüssig" oder "gasförmig", mit dem die jeweilige Emission auftritt, ist in der Spalte 8 "Aggregatzustand" anzugeben. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre.
Der Massenstrom in den Spalten 11 und 12 ist bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umzurechnen.
Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA-Luft oder in den VDI-Richtlinien (z.B. VDI 2310) genannt sind.
Die vorgenannten Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn ihre Emissionsmassenkonzentration oder ihr Emissionsmassenstrom ein Fünftel der in der TA-Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder - falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind - das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Besonders geruchsintensive oder Stoffe der Nummern 2.3 und 3.1.7 vorletzter Absatz der TA-Luft sind in jedem Fall anzugeben.

13 Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z.B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.
Ggf. ist zusätzlich zu den Angaben im Formular 5.2 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Schleich-Leckagen ermöglicht. Die Aufstellung muß die statischen Dichtelemente (Flansche in Rohrleitungen und Apparaten) und die dynamischen Dichtelemente (Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schiebern, Ventilen usw.) ausweisen. Es genügt bei den statischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der gesamten Dichtungslänge (Meter) und bei den dynamischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der Wellen- und Spindelabdichtungen.

5.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen - Formular 5.3

Das Quellenverzeichnis muß die gesamte Anlage berücksichtigen. Quellen ohne eindeutig definierte Abgasvolumenströme, wie z.B. Hallentore, Fensterflächen, Dachluken, können zu einer "Ersatzquelle" zusammengefaßt werden. Horizontale und vertikale Quellen sollen hierbei getrennt im Einzelnen berücksichtigt werden.

Spalte
1 Es sind die Nummern des Fließbildes nach Abschnitt 4.5 bzw. des Quellenplanes zu verwenden, korrespondierend zu Formular 5.2.

2 Es ist die Art der Quelle aus der folgenden Auflistung einzutragen. Die Ausführungen zu Spalte 10 sind zu beachten:
- Punktquelle
- vertikaler Abzug mit freier Abströmung,
- vertikaler Abzug ohne freie Abströmung,

- Horizontaler Abzug ohne freie Abströmung,
- Fackel,
- diffuse Quelle,
- Linienquelle,
- Flächenquelle,
- Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen.

Für die Entscheidung, ob es sich um eine horizontale oder vertikale Quelle handelt, ist die Strömungsrichtung der Abluft entscheidend.

3 Es ist die Bauausführung der Quelle einzutragen. Die Quelle darf nicht so bezeichnet werden, daß der Text der Quellenart wiederholt wird.
Beispiele für Bezeichnungen sind:
für Punktquellen:
- Abzug Ofen 1, Schornstein, Fackel H2S;

für Flächenquellen:
- Fensterreihe Halle 1, langer Dachauslaß WK1, Lagerplatz 3,
- Halde.

Als Bauausführungen von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:
- Druckentlastungsklappen,
- Schornsteine,
- Gebäudeöffnungen,
- Lagerplätze,
- Halden,
- offene Abwasserkanäle,
- Absetzbecken,
- Klärteiche,
- Tankfelder,
- Sicherheitsventile.

4 - 5 Die örtliche Lage der Quelle ist jeweils bezogen auf den Standort und nicht bezogen auf Anlage durch den Rechtswert und den Hochwert des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:5000) mit einer Mindestgenauigkeit von +/- 10 Metern anzugeben. Bei Linienquellen (Strecken) sind Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.

6 Die geodätische Höhe ist gleich der Höhe des Erdbodens am Ort der Quelle über dem Meeresspiegel. Sie ist ganzzahlig in Metern anzugeben und kann z.B. der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:5000) entnommen werden. Bei Linien- und Flächenquellen ist für beide Höhen jeweils der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und dem kleinsten Wert anzugeben.

7 Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden ganzzahlig in Metern angegeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant (z.B. bei Halden), so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.

8 Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z.B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.

9 - 11 Zur Beschreibung der linearen Abmessung von Linien- und Flächenquellen sind die Länge, Breite oder Höhe einzutragen. Die Angaben erfolgen in Meter, die Abmessungen sind dabei auf volle Meterangaben auf- oder abzurunden. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke. Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Spalte 8 angegebenen Austrittsflächen.

9 Die Angabe der Länge bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite. Die Länge ist ganzzahlig in Metern anzugeben.

10 Die Angabe der Breite bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die kürzere der beiden Rechteckseiten. Bei vertikalen Flächenquellen wird unter dem Begriff Höhe die zur Erdoberfläche senkrechte Rechteckseite verstanden. Die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Quellen wird dadurch erkennbar, daß eine horizontale Quelle nur als Abzug ohne freie Abströmung vorliegen kann und als solche in Spalte 2 mit "horizontaler Abzug ohne freie Abströmung" gekennzeichnet wurde.

11 Für jede Flächenquelle oder Linienquelle ist der Winkel zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß anzugeben, und zwar wachsend von Nord über Ost nach Süd. Der Winkel bezieht sich auf die Längsseite.

5.4 Quellenplan stoffliche Emissionen

Der Quellenplan ist auf der Basis eines geeigneten Werkslageplans (Maßstab 1:200 bis 1:500) zu erstellen. Auf dem Plan ist ein Gitternetz (vorgeschlagener Abstand 50 m, genordet) einzuzeichnen. Die Achsen des Gitternetzes sind mit den zugehörigen Rechts- und Hochwerten (Basis: Deutsche Grundkarte) zu kennzeichnen. Alle Quellen sind einzuzeichnen.

5.5 Betriebsablauf und Schallemissionen - Formular 5.5

Spalte

2 Wenn der Normalbetrieb vom Vollast- oder Teillast-Betrieb in wesentlichen Einsatzzeit-Abschnitten (in mehr als 10 % der Zeit) abweicht, ist der entsprechende Betriebszustand zusätzlich anzugeben.

5 (Siehe Erläuterungen zu Formular 5.2.)
Als Quellen werden betrachtet:

- Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist,
- Einzelaggregate (z.B. Motoren, Ventilatoren, Luftkühler, Kompressoren, Schornsteinmündungen u.ä.),
- Quellengruppen (z.B. Kühltürme mit mehreren Ventilatoren, Lüftkühlerbänke,
- Apparategerüste, Freianlagen u.ä.),
- Gebäude, in denen Einzelaggregate untergebracht sind.

6 - 7 Angaben über den Schalleistungspegel können aus VDI-Richtlinien (ETS - Emissionskennwerte technischer Schallquellen) oder aus Einzelmessungen entnommen werden (Letzteres ist vor allem bei Quellengruppen oder Gebäuden zu erwarten).

8 Hier ist anzugeben, ob für das Einzelaggregat / die Quellengruppe / das Gebäude zusätzliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Kapselung, Einhausung, Abschirmung) vorgesehen sind.

5.6 Quellenplan Schallemissionen

Erstellen Sie analog zu Abschnitt 5.4 einen Quellenplan der Schallemissionen. Sie können die Schallquellen auch in den Emissionsquellenplan eintragen.

6 Angaben zur Emissionsminderung

6.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Es sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Minderung und Messung der Emissionen zu erläutern. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen ist statt einer formlosen Beschreibung das Formular 6.4 auszufüllen.

6.2 Fließbilder über die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme

Erstellen Sie Fließbilder, in denen die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme dargestellt wird (siehe auch Abschnitt 4.5).

6.3 Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem

6.4 Wirksamkeit der Abluft-/Abgasreinigung - Formular 6.4

Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe "Naßwäsche"; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u.ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft-/Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen, und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 5.2 und 6.4 nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbständige Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" zu behandeln. Für die "Zentrale Gasreinigung" sind dann in Formular 5.2 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen - nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom - zu machen; dgl. in Formular 6.4. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" ist dann im Formular 5.2, in dem die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.

Die Angaben zur Abgas-/Abluftmenge im Auslegungszustand sind in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d.h. bei 273 K, 1013 hPa, nach Abzug des Feuchtegehalts anzugeben.

Spalte
2 - 4 Die Angabe "Konzentration Rohgas" bezieht sich auf den Gasstrom vor der Abscheideeinrichtung des zu reinigenden Gases, die Angabe "Abscheidegrad" auf die Gesamtheit der Abscheidevorrichtung. Bei der Konzentration in Spalte 2 und 3 sind die Angaben in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d.h. 273 K, 1013 hPa, nach Abzug des Feuchtegehalts zu machen. Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Abscheidegrade aufweisen wird, so ist dies in Spalte 4 gesondert anzugeben. Bei Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser < 10 µm) zu machen.

7 Angaben zur Anlagensicherheit

In der textlichen Darstellung ist zu beschreiben, ob und in welchem Umfang die Anlage der Störfall-Verordnung unterliegt.

- Bei Anlagen, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, sind unter 7.1 die Angaben zur Anlagensicherheit unter Berücksichtigung der Hinweise zu 7.1 bis 7.4 zusammenfassend zu beschreiben.
- Bei Anlagen, die die Grundpflichten der Störfall-Verordnung zu erfüllen haben, ist eine differenzierte Beschreibung in den einzelnen Abschnitten 7.1 bis 7.4 erforderlich.
- Bei Anlagen, die auch die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung zu erfüllen haben, erfolgt eine ergänzende Beschreibung unter 7.5 und 7.6.

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen

Die möglichen Ursachen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen vorgesehenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen sind einleitend zu beschreiben mit dem Hinweis, daß eine detaillierte Betrachtung unter den nachfolgenden Ziffern erfolgt.

Ggf. können die Ziffern 7.1 - 7.4 zusammengefaßt werden, wenn dadurch die Aussagefähigkeit gewahrt bleibt.

7.2 Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können durch technische Defekte, Bedienungsfehler, Störungen im Verfahrensablauf oder durch äußere Einwirkungen hervorgerufen werden. Zu beschreiben sind denkbare Ursachen einer Störung und ihre möglichen Auswirkungen durch Angabe von Art und Menge der im Falle einer Störung freigesetzten Stoffe.

7.3 Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen

Bei der Erfüllung dieser Pflicht können im einzelnen folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein.

Auslegungsbeanspruchungen
Beanspruchungen im bestimmungsgemäßen Betrieb, wie
- statische Belastungen,
- dynamische Belastungen (z.B. durch Druckstöße, Beschleunigungen),
- Belastungen durch die Dichte der Stoffe oder Stoffgemische,
- Druckbelastungen durch Innen- oder Außendruck, Druckanstiegsgeschwindigkeit,
- Belastungen durch sehr hohe, sehr tiefe oder stark schwankende Temperaturen,
- Belastungen, die sich aus der Betriebsweise ergeben (kontinuierlicher oder
- diskontinuierlicher Betrieb),
- Korrosionsbelastungen,

umgebungsbedingte Belastungen, (z.B. durch Wind, Schnee, Hochwasser, Erdbeben, Bergschäden, Setzungen).

Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, z.B. durch

Brand	Explosion	Bildung zündfähiger Gemische
Versagen von Anlagenteilen	Freisetzung von Stoffen	Bedienungsfehler
Montagefehler	Korrosion	Riß von Schweißnähten
Wassereinbruch, Soleein-bruch	Stoffverwechslung	Dosierungsfehler
Lufteinbruch	Ausfall der Kühlung	Rührerbruch bzw. -stillstand
Reaktionen	Druckanstieg	Temperaturanstieg

Fehler bei der Auslegung und Fertigung von Anlagenteilen	Fehler bei Reparatur- und Wartungsarbeiten
unerwartete chemische Reaktionen	Leckagen an Flanschen, Pumpen und bewegten Teilen
Rohrabriß durch äußere mechanische Einwirkung	Ausfall von Instrumenten, Steuerungen etc.
Ausfall von Verriegelungselementen	Störung der Energiezu- und -abfuhr (z.B. Strom, Gas, Dampf, Kühlwasser, Kühlmittel, Luft)
Wettereinfluß bei Freiluftanlagen, insbeson-dere Frosteinwirkung	Reaktionsbeschleunigung oder -verzögerung, insbesondere bei katalytischen
Anreicherung von Nebenprodukten oder Rückständen	Beeinflussung der Reaktion durch Katalysa-toren oder Inhibitoren
Beeinflussung durch Verunreinigungen/ Konzentrationsabweichungen	

Auslegungskriterien und Lastannahmen nach einschlägigen Technischen Regelwerken, z.B.:

DIN-Normen	VDE-Bestimmungen	VDI-Richtlinien
DVGW-Arbeitsblätter	Werksnormen	Unfallverhütungsvorschriften
ABB-Vorschriften	VDS-Vorschriften	VdTÜV-Richtlinien
(TRB/AD-Merkblätter, TRD, TRbF, TRGL, TRAC)	Richtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften	Technische Regelwerke für überwachungsbedürftige Anlagen

Sicherheitszuschläge im Hinblick auf besondere Belastungen, z.B.

- Konstruktionszuschläge,
- Wanddickenzuschläge.

Brand- und Explosionsschutz
Schutz gegen Ereignisse innerhalb der Anlage

Brandschutz

- Ersatz eines brennbaren Stoffes durch nicht brennbare oder schwer entflammbare Stoffe,
- Begrenzung der Mengen brennbarer Stoffe,
- dichter Einschluß aller brennbaren Stoffe,
- gefahrlose Ableitung austretender Stoffe,
- Verhindern der Einwirkung von Luftsauerstoff, oxidierender oder anderer brandfördernder Stoffe auf brennbare Stoffe,
- Vermeiden von Zündquellen,

- Beschränken der Mengen brennbarer, oxidierender oder anderer brandfördernder Stoffe auf das betriebsmäßig geringstmögliche Maß,
- sachgemäße Lagerung und Aufbewahrung brennbarer Stoffe,
- Errichten von Auffangräumen für brennbare Flüssigkeiten,
- Beachtung des baulichen Brandschutzes,
- Einhalten ausreichender Abstände,
- Errichten ortsfester oder ortsbeweglicher Löschanlagen und -einrichtungen,
- Anlegen von Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen.

Explosionsschutz
- Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionen
  - Verhindern oder Einschränken der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre,
  - Verhindern der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre.

Maßnahmen zur Begrenzung von Explosionen und ihrer Auswirkungen
- druckfeste oder druckstoßfeste Bauweise,
- Explosionsunterdrückung,
- Explosionsabbruch,
- Explosionsdruckentlastung,
- Sicherheitsabstände,
- Ausblasebauart, Massivbauweise (Verbunkerung),
- sonstige.

Schutz gegen Ereignisse, die von außen auf die Anlage einwirken können
Schutzmaßnahmen, z.B.
- ausreichender Abstand,
- bauliche Abtrennung durch Schutzwälle, Schutzmauern oder dergl.,
- Brandschutzisolierung,
- Berieselungseinrichtungen zur Kühlung,
- Bekämpfung äußerer Brände.

Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
Einrichtungen, die warnen oder alarmieren
- bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Abweichungen von den zulässigen Betriebszuständen, z.B. Druck, Temperatur, Konzentration, Menge, Füllstand;
- bei Ausfall der Funktion sicherheitstechnisch bedeutsamer Aggregate, z.B. Kompressoren, Pumpen, Rührer, Ventilatoren;
- bei Ausfall der Versorgung mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebsmitteln, wie z.B.
  Strom, Dampf, Steuerluft, Kühlwasser, Inertisierungsmittel;
- bei Brandentstehung oder bei Freisetzen von Stoffen.

Einrichtungen, die verhindern, daß
- sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen von den zulässigen Betriebszuständen auftreten; solche Einrichtungen sind z.B. Sicherheitsventile, Berstscheiben, Temperaturbegrenzer, Überfüllsicherungen, Verriegelungssysteme, Reaktionsstopper, Notkühlung;
- die Funktionen von sicherheitstechnisch bedeutsamen Aggregaten ausfallen;
- hierzu zählen Einrichtungen, die Ersatzfunktionen übernehmen oder Reserveaggregate in Betrieb setzen,
- die Versorgung mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebsmitteln ausfällt; hierzu zählen Einrichtungen, die eine Reserveversorgung übernehmen.

Einrichtungen, die bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Störungen die Anlage, selbsttätig oder manuell ausgelöst, in einen sicheren Zustand überführen. Dies sind z.B. Sicherheitsabschaltsysteme, Not-Aus-Systeme.

Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR)
Art und Auslegung der MSR-Einrichtung; zu berücksichtigen sind z.B.
- Möglichkeit eines Ausfalls oder Fehlfunktion sicherheitstechnisch bedeutsamer Komponenten des MSR-Systems und deren Auswirkung;
- Möglichkeit und Auswirkungen sicherheitstechnisch bedeutsamer Fehlbedienungen.

Zuverlässigkeit der MSR-Einrichtung kann gewährleistet werden z.B. durch:
- Verwendung geeigneter Geräte, deren Zuverlässigkeit (Begriffsbestimmung nach DIN 40 042) nachgewiesen ist;
- Verwendung fehlersicherer oder selbstüberwachender Geräte;
- redundante Auslegung von MSR-Einrichtungen, d.h. Auslegung derart, daß die sicherheitstechnisch bedeutsamen Komponenten mehrfach vorhanden sind;
- entmaschte Auslegung von MSR-Einrichtungen, d.h. Auslegung derart, daß die mehrfach vorhandenen, sicherheitstechnisch bedeutsamen Komponenten voneinander unabhängig sind;
- diversitäre Auslegung von MSR-Einrichtungen, d.h. Auslegung derart, daß die sicherheitstechnische Funktion verschiedenartig erfüllt wird;
- regelmäßige Funktionsprüfungen in geeigneten Prüfintervallen.

Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter
- Einfriedung der Anlage oder der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile (z.B. mit Zäunen, Mauern) und deren Beleuchtung bei Dunkelheit;
- Unterbringung sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagenteile in besonders gesicherten Bereichen oder Räumen;
- Kontrolle des Zugangs zu sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen.

7.4 Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen

Bei der Erfüllung dieser Pflicht können im einzelnen folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein, sofern sie nicht in der ggf. beizufügenden Sicherheitsanalyse enthalten sind:

Bautechnische Maßnahmen:
- ausreichende Standfestigkeit;
- Schutz tragender Gebäudeteile gegen Brandeinwirkung, z.B. durch Brandschutzisolierung, Betonummantelung, Dämmschichtanstrich;
- feuerbeständige oder feuerhemmende Bauart.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:
- Sicherheitstechnische Einrichtungen und technische Schutzvorkehrungen
- Gaswarnanlagen innerhalb und außerhalb der Anlage;
- Auffangräume;
- Schutzmauern oder Schutzwälle;
- Wasserberieselungsanlagen, Wasser- oder Dampfschleieranlagen, Druckluftsperren oder Schlängel (Bildung von Auffangräumen auf Wasseroberflächen);
- Schnellschlußeinrichtungen;
- Konstruktive Gestaltung der Prozeßleitwarten gem. VDI/VDE-Richtlinie 3546, Blatt 2.

Organisatorische Schutzvorrichtungen:
- betriebliche Feuerwehr und Rettungsdienste;

- Erste-Hilfe-Organisation, ärztliche Betreuung;
- gekennzeichnete Flucht-, Rettungs- und Angriffswege;
- Kennzeichnung von Gefahrenstellen;
- Bereitstellung persönlicher Schutzmittel.

Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne:
- Alarmierung der von der Gefahr innerhalb und außerhalb der Anlage Bedrohten;
- Alarmierung der zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Einsatzkräfte;
- Regeln für das Verhalten der Beschäftigten im Gefahrenfall;
- Regeln für den Einsatz betrieblicher Kräfte zur Bekämpfung der Gefahr;
- Regelung der innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten;
- Benachrichtigung außerbetrieblicher Institutionen.

Person oder Stelle:
- Benennung;
- Erreichbarkeit.

Ergänzende Anforderungen
Bei der Erfüllung dieser Pflicht können im einzelnen folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein:

Überwachung und Wartung:
- Kontrolle der sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebsbedingungen durch Meßgeräte in der Prozeßleitwarte oder vor Ort;
- Kontrolle sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagenteile, z.B. durch Kontrollgänge oder Fernüberwachung;
- Kontrolle der Versorgung mit den sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebsmitteln (z.B. Strom, Dampf, Steuerluft, Kühlwasser, Inertisierungsmittel);
- Wartungsintervalle;
- Festlegung des zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs erforderlichen Bedienungspersonals.

Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten:
- Art der Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- angewandte allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen:
- ergonomisch zweckmäßige Gestaltung von sicherheitstechnisch bedeutsamen Bedienungs- und Anzeigeelementen und dergl.;
- Kennzeichnung sicherheitstechnisch bedeutsamer Bedienungs- und Anzeigeelemente und dergl.;
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Verwechslungsgefahren hinsichtlich der Stoffe, die bestimmungsgemäß in der Anlage vorhanden sind, z.B. durch Etikettierung, Kennzeichnung, Musterentnahme, Eingangskontrolle, Verpackung;
- gegenseitige Verriegelung bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Schaltfolgen, Umstellungen, Umschaltungen;
- Sicherungen gegen unbeabsichtigte oder versehentliche Schalt- oder Stellvorgänge;
- Kommunikationsmittel für das Bedienungspersonal der Anlage.

Vorkehrungen gegen Fehlverhalten:
- Bedingungen und Ablauf des bestimmungsgemäßen Betriebs einschließlich des An- und Abfahrens;

- Verhalten bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb.

Personalschulung über:
- Bedingungen und Ablauf des bestimmungsgemäßen Betriebs einschließlich An- und Abfahren;
- Verhalten bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und in Störfällen;
- die Eigenschaften der verwendeten Stoffe;
- Erfahrungen in Anlagen vergleichbarer Art.

Unterweisung der Arbeitnehmer über das Verhalten bei Störfällen:
- Schriftliche Unterlagen
- Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen;
- Aufbewahrung der Unterlagen.

7.5 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der weitergehenden Verpflichtungen nach der Störfall-Verordnung

Treffen auf Ihre Anlage die erweiterten Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Störfall-Verordnung zu, beschreiben Sie in Abschnitt 7.5 analog zu den Abschnitten 7.2 bis 7.4 die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Begrenzung von Störfällen.

7.6 Sicherheitsanalyse

Bei Anlagen, auf die die erweiterten Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Störfall-Verordnung anzuwenden sind, ist dem Antrag eine Sicherheitsanalyse beizufügen, die den Anforderungen des § 7 der Störfall-Verordnung entspricht.

8 Angaben zum Arbeitsschutz

Wichtige Regelwerke für den Arbeitsschutz sind:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV).
- Arbeitsstättenrichtlinien - ASR -, Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt.
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).
- Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS -, Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt.
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASIG).
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG).
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG).
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und darauf gestützte Verordnungen wie z.B. Dampfkesselverordnung, Druckbehälterverordnung und Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV).
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) und darauf gestützte Verordnungen.
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) und Durchführungsanweisungen zu UVV'en der Berufsgenossenschaften.
- DIN-Normen, VDE-Vorschriften, usw.
- Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze, Merkblätter (ZH/1).
- Regeln der Technik, d.h. allgemeine Festlegungen, die von der Fachwelt getragen und in der Fachpraxis erprobt und bewährt sind.

8.1 Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Beschreiben Sie die für Ihre Anlage einschlägigen und besonderen Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

8.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen - Formular 8.2

Spalte

Die Angaben in den Spalten 1 - 7 entsprechen den Mindestangaben zum Gefahrstoffkataster nach der Gefahrstoffverordnung.

1 - 3 Die Numerierungen und Bezeichnungen nach Formular 4.2, 4.3 und dem Fließbild nach 4.5 sind einzuhalten.

4 - 5 Bezeichnung und Kennzeichnung des Gefahrstoffs entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, Gefahrensymbol, R- und S-Sätze, usw.
Sofern automatische Reinigungssysteme fest installiert sind, sind neben den Stoffen im Produktionsgang und den Hilfsstoffen für die Produktion auch Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu berücksichtigen.

Die Sicherheitsdatenblätter für alle angegebenen Gefahrstoffe sind dem Antrag beizufügen.

5 Sind Stoffe mit den R-Sätzen R 45, R 46 oder R 49 zu bezeichnen oder sind sie aufgrund sonstiger Erkenntnisse als krebserzeugend in die Kategorie 1 oder 2 oder als erbgutverändernd einzustufen, so ist den Antragsunterlagen die Anzeige nach § 37 der Gefahrstoffverordnung hinzuzufügen.

6 Die Häufigkeit der Verwendung kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

7 Verbrauch für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben.
Lagermenge für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben.
Gemeint ist der in den BE gelagerte Tagesbedarf; das eigentliche Gefahrstofflager stellt eine eigenständige BE dar.

9 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

9.1 Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Darzustellen ist, wie nach einer Betriebseinstellung sichergestellt ist, daß von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
Es ist auch darzustellen, wie sichergestellt ist, daß vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
Inhaltlich betreffen diese Nachsorgepflichten den Schutz vor den Auswirkungen der stillgelegten Anlage und die Entfernung der Abfälle.

Schutzpflicht
Als mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der Schutzpflicht kommen technische Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen (z.B. Lagerung staubender Güter in geschlossenen Einrichtungen, Abdeckung oder Befeuchtung von Halden, Versiegelung der Bodenoberfläche, um zu verhindern, daß Bodenverunreinigungen mit dem Regenwasser weiter in das Grundwasser eindringen) oder von sonstigen Gefahren (z.B. sichere Lagerung von toxischen, insbesondere von wassergefährdenden Stoffen) sowie Sicherungsmaßnahmen (z.B. Einzäunung des Betriebsgeländes; Verschluß der Eingangstore) in Betracht. Auch organisatorische Maßnahmen (z.B. Bewachung des Betriebsgeländes) können geboten sein. Die Beseitigung der Anlage und die Sanierung des Anlagengrundstücks wird dann gefordert, wenn das die einzige Möglichkeit ist, Gefahren zu beseitigen.

10 Abfälle

Wichtige abfallrechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes (Stand 02.01.1997):

Bund

Gesetze:
- Gesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Zustimmungsgesetz zum Basler Übereinkommen).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG).

Verordnungen, die aufgrund des AbfG ergangen sind (gelten weiter, soweit sie dem KrW-/AbfG nicht widersprechen, sogenannte versteinerte Verordnungen):
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (
- Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung - AbfBestV).
- Altölverordnung (AltölV).
- Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV).
- Klärschlammverordnung (AbfklärV).

Verordnungen zum KrW-/AbfG:
- Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbüAbfV)
- Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)
- Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)
- Verordnung zur Einführung des europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung)
- Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und - bilanzverordnung - AbfKoBiV)

Richtlinien:
- Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie).
-

  Verwaltungsvorschriften:
- Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall).
- Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Siedlungsabfall).

Land

Gesetze:
- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG).
- Niedersächsisches Abfallabgabengesetz (NAbfAbgG)

Verordnungen:
- Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall)

Verwaltungsvorschriften:
- RdErl. vom 6. November 1989 - 301.2-40210/01/01 -, Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Anstelle der in den folgenden Abschnitten 10.1 bis 10.6 geforderten Angaben bzw. Unterlagen kann den Antragsunterlagen ein Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 KrW-/AbfG oder eine Abfallbilanz nach § 20 KrW-/AbfG - jeweils i.V.m. den Regelungen der AbfKoBiV - beigefügt werden.

10.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Hier sind alle zur Vermeidung, Verwertung oder zur Beseitigung von Abfällen vorgesehenen Maßnahmen darzustellen. Ferner soll die Beschreibung über Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle - getrennt nach Entstehungsstelle - informieren.

Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, das die technischen Möglichkeiten, diese Abfälle zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten ausgeschöpft worden sind. Könnten Abfälle z.B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren verringert oder durch übliche Aufbereitungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muss erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen.

Handelt es sich um Abfälle, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung entstehen (z.B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) und die nicht oder nur teilweise verwertet werden sollen und wird auf dem Markt nicht nur ein Verfahren zu deren Verwertung angeboten, so ist die Entscheidung für das gewählte Verfahren zu begründen.

Für alle nicht zur Verwertung vorgesehenen Abfälle soll dargelegt werden, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht vorgesehen ist.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch, z.B. wegen Behinderung des Arbeitsablaufes oder aus Kostengründen als unzumutbar betrachtet, sind die gegenüber der Abfallbeseitigung zu erwartenden Nachteile im einzelnen darzulegen. Soweit die Unzumutbarkeit aus Kostengründen geltend gemacht wird, ist sie plausibel darzulegen.

Abfälle sind flüssige oder feste Stoffe, die neben den Produkten beim Betrieb der Anlage anfallen.

Nachweise über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (z.B. Abnahmeverträge, Deponiebescheinigungen etc.) sind beizufügen.

10.2 Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen - Formular 10.2

Spalte

2 Es sind die Nummern des Fließbildes nach 4.5 zu verwenden.

3 - 4 Benutzen Sie bis zum 31.12.1998 die Bezeichnung und den Abfallschlüssel aus der Abfallbestimmungs-Verordnung (AbfBestV) bzw. aus dem LAGA-Abfallartenkatalog. Ab 1999 sind die Bezeichnung und der Abfallschlüssel der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) zu verwenden.

9 Als Begriffe für die Konsistenz sollen verwendet werden:

- fest
- stichfest
- pastös / schlammig
- staubförmig
- flüssig

10 Soweit von Abfällen besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können, sind hierzu Angaben zu machen; Deklarationsanalyse oder Kennzeichnung z.B. gemäß Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung. Dabei ist auf bestehende stoffliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Abfälle z.B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend bzw. als überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig klassifiziert sind, muss die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.

10.3 Verwertung von Abfällen - Formular 10.3

Spalte

5 - 7 Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, muß die Art der Verwertung oder der erneute Verwendungszweck angegeben werden. Soweit Abfälle in einer Anlage verwertet werden sollen, muss diese unter Angabe der Standortes, der Art (z.B. Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Abfälle nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise verwertet werden sollen.
Für einen Abfall können mehrere Verwerter und Verwertungsarten aufgeführt werden; dann Anteil des Abfallstromes angeben (z.B. 20 - 40 %).
Beizufügen sind Unterlagen zum Nachweis, daß die Anlage, in der die Abfälle verwertet werden sollen, über ausreichende Kapazitäten verfügt und zur Verarbeitung von Abfällen dieser Art geeignet ist.
Zu der vorgesehenen Verwertung sind Erklärungen gemäß Formular 10.5 oder Entsorgungs-/Verwertungsnachweise beizufügen.
Soweit der Antragsteller Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen hat, die eine Verwertung der Abfälle erst ermöglichen (z.B. Separierung oder Konditionierung), muß dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

8 Der Zeitraum, währenddessen die Verwertung sichergestellt ist, muss angegeben sein (Datum); sollen die Abfälle in Anlagen Dritter verwertet werden, ist der Zeitraum der vertraglichen Bindung anzugeben.

10.4 Beseitigung von Abfällen - Formular 10.4

Spalte

2 Zu jeder Abfallart ist die Beschreibung und bestimmende Komponente nach Formular 10.2 anzugeben.

Spalte
5 - 8 Für Abfälle, die mangels zumutbarer Verwertungs- oder Vermeidungsmöglichkeiten beseitigt werden müssen, sind folgende Angaben erforderlich:
Art des vorgesehenen Beseitigungsweges und Kennzeichnung der Beseitigungsanlage;
Zeitraum, währenddessen die Beseitigung sichergestellt ist;
Nachweise darüber, von wem und für welche Zeit die Beseitigung übernommen wird.
Zu der vorgesehenen Beseitigung sind Erklärungen gemäß Formular 10.5 oder Entsorgungsnachweise beizufügen.

10.5 Erklärung zur beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls - Formular 10.5

Das Formular 10.5 muß nicht ausgefüllt werden, wenn vollständige Entsorgungsnachweise für die einzelnen Abfallarten vorgelegt werden.

10.6 Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten - Formular 10.6

Das Formular 10.6 muß nicht ausgefüllt werden, wenn vollständige Entsorgungsnachweise für die einzelnen Abfallarten vorgelegt werden.

11 Angaben zur Abwasserwirtschaft

Sofern die erforderlichen Angaben zur Abwasserwirtschaft im Abschnitt 4 enthalten sind, sind an dieser Stelle Verweise möglich.

11.1 Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb

Zur Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb ist ein Entwässerungsplan beizufügen, der den Zusammenhang mit den Angaben aus dem Fließbild nach 4.5 erkennen läßt.

11.2 Entwässerungsplan

Der Entwässerungsplan muß der Bauvorlagenverordnung bzw. der DIN 2425, Teil 4, Planwerke für die Versorgungs- und Wasserwirtschaft sowie für die Fernleitungen entsprechen.

11.3 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 4.2 die Verfahren, bei denen Abwasser anfällt.

11.4 Einsatzstoffe, Produkte, Neben- und Zwischenprodukte

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 4.2 sämtliche Stoffe, die ins Abwasser gelangen können.

11.5 Abwasservermeidungsmaßnahmen

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 4.2 die geplanten Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Abwasserreduzierung. Informieren Sie über wassersparende Techniken und Methoden, wie z.B.:

- Mehrfachnutzung,
- Kreislaufführung,
- Rückgewinnung,
- Geschlossene Rückkühlung,
- Ultrafiltration,
- Umkehrosmose.

11.6 Reduzierung der Abwassermenge

11.7 Reduzierung der Abwasserinhaltsstoffe

11.8 Fließbild

Erstellen Sie zur Darstellung des Abwassermanagements Fließbilder. Die Fließbilder sollen über die Entstehung, den Fließweg und die Behandlung des Abwassers informieren.

11.9 Beschreibung des Abwasseranfalls - Formular 11.9

Spalte

1 - 3 Angaben entsprechend der Einteilung nach 4.2 und 4.3.

4 Angaben wie Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagswasser, Sanitärabwasser usw. .

Spalte

7 Geben Sie die charakteristischen Parameter für das Rohwasser an, wie z.B. CSB, BSB_5, AOX, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze, Schwermetalle usw. Sofern das Abwasser einem Anhang der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift zuzuordnen ist, führen Sie die in dem Anhang aufgeführten Parameter auf.

11.10 Abwasserbehandlung - Formular 11.10

Spalte

1 - 3 Angaben entsprechend der Einteilung in Betriebseinheiten nach 4.2 und 4.3.

4 - 7 Geben Sie an, ob das Abwasser in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) (Angabe ja/nein) behandelt oder ohne Behandlung (Angabe ja/nein) direkt eingeleitet wird. Geben Sie an, ob für biologisch nicht oder nicht hinreichend abbaubare Abwasserinhaltsstoffe eine gezielte Behandlung allein (Angabe ja/nein und Benennung der BE) oder mit anderen Teilströmen (Angabe ja/nein und Benennung der BE) vorgesehen ist.

8 Sofern das Abwasser einem Anhang der Rahmen-Abwasser-VwV zuzuordnen ist, führen Sie die entsprechenden Parameter an, die nach der Behandlung bzw. nach Verlassen der BE zu erwarten sind.

11.11 Niederschlagsentwässerung - Formular 11.11

12 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wichtige Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwV wassergefährdende Stoffe - VwVwS).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).
- Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung - VAwS).
- Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Verwaltungsvorschrift Anlagenverordnung - VVAwS).
- Technische Regeln zur Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Technische Regeln Anlagenverordnung - TR-VAwS).
- Gem. RdErl. - 320-624 24/2 -, Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe (Technische Regel Anlagenverordnung Nr. 1 - TR-VAwS 1).
- Gem. RdErl. - 205-624 24/2 -, Eignungsfeststellung von Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Technische Regel Anlagenverordnung Nr. 2 - TR-VAwS 2).
- RdErl. - 205-62424/103/2 -, Anforderungen zur technischen Ausführung von Abfüllplätzen an Tankstellen (Technische Regel Anlagenverordnung Nr. 2.1 - TR-VAwS 2.1).
- RdErl. - 205-62424/105/1 -, Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1.000 Liter (Technische Regel Anlagenverordnung Nr. 3.1 - TR-VAwS 3.1).
- Gem. RdErl. - 205-62424/104/1 -, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anforderungskatalog für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (Anforderungskatalog für HBV-Anlagen).
- RdErl. - 206.a-62424/4 -, Vollzug des § 19 i Abs. 1 und des § 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG): Fachbetriebe, Überwachungsgemeinschaften.
- Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LöRüRL).
- Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG).

Die Antragsunterlagen müssen eine eindeutige Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglichen. Dazu sind neben den Angaben in den Antragsformularen schriftliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen erforderlich. In Aufstellungs- und Lageplänen müssen Numerierungen und Bezeichnungen übereinstimmen mit den Angaben im Formular 4.3 (Betriebseinheiten).

Sicherheitsdatenblätter (soweit nicht bereits in Abschnitt 8 eingefügt), Prüfbescheide, Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten etc. sind dem Antrag beizufügen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 5 zur Gefahrstoffverordnung entsprechen.

Definitionen
Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt, oder die bei 50° C einen Dampfdruck größer als 3 bar haben. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 003) als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.
Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.
Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behälter oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.
Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.
Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage (***HBV-Anlage***). Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.
Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.
Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sind offene oder geschlossene Becken oder Gruben oder vergleichbare Räume oder Behälter und deren Ausrüstung, die mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser aufnehmen sollen. Bei geeigneter Gestaltung und ausreichender Bemessung können auch Auffangräume, Verkehrsflächen oder Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen als Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen dienen. Von Auffangräumen getrennte Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen dürfen selbst nicht als Auffangräume benutzt werden.
Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen, Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behälter oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

12.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe - Formular 12.1

Spalte

1 BE-Nummer entsprechend der Anlagengliederung bzw. des Fließbildes nach Abschnitt 4.

3 Anzugeben sind die Bezeichnung/der Handelsname unter der/dem der Stoff/die Zubereitung in den Verkehr gebracht wird.
Verwenden Sie bei Abfällen die Bezeichnung gemäß Abfallbestimmungs-Verordnung bzw. LAGA-Abfallartenkatalog (ab 1999 Bezeichnungen gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs EAKV).

10 Kennummer gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe bzw. vorläufige Einstufung durch die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) oder Selbsteinstufung angeben.

12.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe - Formular 12.2

Punkt

9. Berechnung, Konstruktion und Herstellung der Anlagenteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bau- und Prüfungsgrundsätzen des Institutes für Bautechnik entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt:
   - Bei Behältern, die nach der Druckbehälterverordnung oder nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten einschließlich der zu diesen Verordnungen erlassenen technischen Regelwerke gebaut und geprüft sind, soweit die erforderlichen Prüfbescheinigungen vorgelegt werden,
   - bei Behältern nach DIN 4119, soweit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen und bescheinigt werden,
   - bei Behältern der Normenreihe DIN 6608 bis 6625, soweit die gelagerten Flüssigkeiten keine höhere Dichte als 1,0 kg/dm^3 haben und die entsprechenden Werkprüfzeugnisse vorgelegt werden.

   Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium müssen gegeben sein. Die Beständigkeit der Werkstoffe gegen das Lagermedium kann nachgewiesen werden durch
   - Erfahrungsnachweis des Betreibers,
   - Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle,
   - durch eine Kombination der unter a) und b) genannten Möglichkeiten.

   Als Erfahrungsnachweis des Betreibers können anerkannt werden:
   - Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterliegen,
   - Laboruntersuchung, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind (Aufzeichnungen und Ergebnisse sind vorzulegen),
   - Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.

11. Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation abgepumpt bzw. abgelassen werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

12. Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 12.7 auszufüllen.

12.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe - Formular 12.3

Spalte

1 Namen, Bezeichnungen und Numerierungen der Aufstellungs- und Lagepläne sind zu verwenden.

2 Lfd. Nr. gemäß Formular 12.1.

4 Angaben wie lose oder verpackte Lagerung oder Lagerung im Silo.

5 Z.B. Behälter mit Zulassung nach GGVS (Gefahrgutverordnung Straße).

6 Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag), z.B. Überdachungen, sind zu beschreiben. Versehentliche Beschädigungen können z.B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen, z.B.

Schrammborde, Abstandhalter, Schutzkanten usw. sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.

7 Der Aufbau der Bodenfläche, z.B. in Straßenbauweise mit versiegelter Decke aus Bitumen, Beton oder Pflaster mit Fugenverguß ist im Plan im Querschnitt darzustellen.

8 Siehe Formular 12.7.

12.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe - Formular 12.4

Punkt

1. Ggf. BE-Nummer angeben.

8. Auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten müssen zurückgehalten werden können. Das Rückhaltesystem muß ausreichend bemessen und gegenüber den abgefüllten oder umgeschlagenen Stoffen flüssigkeitsundurchlässig und ausreichend beständig sein. Das Rückhaltevermögen ist abhängig von der Menge der wassergefährdenden Stoffe, die bei den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen maximal austreten kann.

9. Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation abgepumpt bzw. abgelassen werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

12.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Formular 12.5

Punkt

1. Ggf. BE-Nummer angeben.

4. Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z.B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o.ä. freigesetzt werden kann.

5. Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation abgepumpt bzw. abgelassen werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

12.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe - Formular 12.6

Rohrleitungen, die in einem engen funktionellen Zusammenhang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe stehen, z.B. Verbindungsleitungen zwischen Reaktoren, Pumpen, Mischern und Behältern in einem abgegrenzten HBV-Bereich, gelten als Bestandteil dieser Anlage. Sie sind selbständige Anlagen, wenn sie mehreren Umgangsanlagen zugeordnet sind.

12.7 Löschwasser-Rückhalteeinrichtung - Formular 12.7

Punkt

4. Die Berechnung der notwendigen Löschwasser-Rückhaltevolumina hat nach den Anlagen 1 und 2 zur TRbF 100 oder nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LöRüRL) zu erfolgen.

13 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Die Bauvorlagen müssen § 1 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung entsprechen.

Bauvorlagen sind die in der Bauvorlagenverordnung genannten Unterlagen:

- Bauantragsformular,
- Baubeschreibung,
- Lageplan,
- Bauzeichnungen,
- Nachweis der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes sowie des Brandschutzes,
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (soweit nicht in Abschnitt 11 beschrieben).

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche erforderlich ist, muss in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein.

Eine Betriebsbeschreibung im Rahmen der Bauvorlagen ist nicht erforderlich.
Sind mit dem Vorhaben keine genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen verbunden, ist an dieser Stelle ein entsprechender Hinweis erforderlich.

Der Nachweis des Brandschutzes kann durch ein Brandschutzgutachten oder ein Konzept, das sich an den folgenden Vorgaben orientiert, erbracht werden (der Hinweis auf einzelne, bereits erstellte Unterlagen des Antrages ist zulässig):

A *Allgemeiner Brandschutz:*
- Brandlastberechnung
- Ex-Zoneneinteilung
- Feuerwehrleistungsfähigkeit

B *Baulicher Brandschutz*:
- Brandabschnitte
- Baustoffe
- RWA-Anlagen (Rauch-Wärme-Abzug)
- Blitzschutzanlagen
- Feuerwehrzufahrten und Bewegungsflächen

C *Technischer Brandschutz:*
- Löschanlagen
- Löschmittel (Art und Menge)
- Inertisierungen
- Branderkennungssysteme
- Gaswarneinrichtungen
- Löschwasserrückhaltung

D *Organisatorischer Brandschutz:*
- Flucht- und Rettungspläne
- Alarmpläne

- Wartungspläne für Brandschutzeinrichtungen
- Brandschutztechnische Ausbildung

Formular speichern | Daten importieren | Formular drucken | Alle Eingaben löschen

14 Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Betroffen sind Errichtung und Betrieb von Anlagen, die im Anhang zu der Anlage zu § 3 des UVPG aufgeführt sind, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer solchen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

Der Antragsteller sollte die Genehmigungsbehörde frühzeitig über das Vorhaben unterrichten, damit der voraussichtliche Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Gesprächs (Scopingtermins) zwischen den betroffenen Institutionen (Genehmigungsbehörde, Fachbehörden, Sachverständige, anerkannte Naturschutzverbände etc.) abgestimmt werden kann. Auf der Grundlage des Scopingtermins legt die Genehmigungsbehörde den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen fest und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen. Um sicherzustellen, daß im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfaßt und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollte der Antragsteller zum Scopingtermin bereits ein Konzept für den geplanten Untersuchungsrahmen vorlegen.

Die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren sind bereits im Wesentlichen Bestandteil der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Ergänzende Informationen könnten ggf. zu technischen Vorhabensalternativen und einigen Wirkfaktoren, z.B. ionisierende Strahlen, erforderlich sein. Eine tabellarische Zusammenstellung der Wirkfaktoren mit entsprechendem Verweis auf die einzelnen Kapitel der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen ist notwendig, um die Vollständigkeit zu belegen.

Die folgenden weiteren Unterlagen bzw. Informationen sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich:

- Beschreibung der Umwelt und ihre Vorbelastung am Standort und im wahrscheinlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens.
  Im Interesse der Verfahrensökonomie sollte sich die Beschreibung auf die entscheidungsrelevanten Sachverhalte beschränken. Diese sind vom jeweiligen Vorhaben und der entsprechenden Umweltsituation abhängig und bedürfen der Konkretisierung im Scopingtermin.
- Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.
  Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1a 9. BImSchV sind zu beschreiben. Hierbei sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen.
  Bei der Darstellung entsprechender Maßnahmen sind mögliche Alternativen und die Auswahlgründe zu nennen. Wird zum Ausgleich und Ersatz eines Eingriffs gemäß §§ 7 ff

NNatSchG ein landschaftspflegerischer Fachplan oder eine entsprechende Unterlage erstellt, sollte auf diese verwiesen werden.

- Allgemein verständliche Zusammenfassung.
  Die wesentlichen Aussagen der Unterlagen zur UVP sind so zusammengefaßt darzustellen, daß auch ein Nichtfachmann sie nachvollziehen kann.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sollte auch auf Kenntnislücken und sonstige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen hingewiesen werden.

Gliederungsvorschlag UVP-relevante Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach der 9. BImSchV:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit
- Untersuchungskonzept / voraussichtlicher Untersuchungsrahmen gem. § 2a 9. BImSchV
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlagen gem. § 4e 9. BImSchV)
  - räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Untersuchungen,
  - angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden,
  - umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (auf der Grundlage der Vorhabens- und Anlagenbeschreibung),
  - UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen,
  - derzeitiger Umweltzustand und bestehende Belastungen,
  - Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt ohne das Vorhaben („Nullvariante“),
  - Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens (Wirkungsprognose),
  - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gem. § 1a 9. BImSchV,
  - erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge, Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz
  - aufgetretene Schwierigkeiten und Wissenslücken,
  - allgemeinverständliche Zusammenfassung.

15 Naturschutz

Für Bereiche, für die ein Bebauungsplan existiert, richten sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 7 ff Niedersächsisches Naturschutzgesetz nach den Vorgaben im Bebauungsplan (beplanter Innenbereich). Im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Im Außenbereich sind die Eingriffsregelungen des Naturschutzrechtes anzuwenden.

15.1 Angaben zu Natur und Landschaft - Formular 15.1

Die im Formular 15.1 abgefragten Angaben dienen, in Ergänzung der in den übrigen Antragsunterlagen enthaltenen Fakten, der Beantwortung der Frage, ob es bei dem vorgesehenen Vorhaben zu Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild i.S.d. § 8 Bundes-Naturschutzgesetz kommt.

15.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Ist von einem Eingriff im o.g. Sinne auszugehen, so ist ein landschaftspflegerischer Fachplan vorzulegen, der die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschreibt.

Die wesentlichen Inhalte und die Methodik eines solchen Planes sollten mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde besprochen werden.

Bezüglich Art und Umfang der Unterlagen, die zur Prüfung der Wahrung der Belange des Naturschutzes erforderlich sind, wird nach dem Nds. Naturschutzgesetz zwischen nach öffentlichem Recht genehmigungspflichtigen bzw. in sonstiger Weise behördlich zuzulassenden bzw. einer Behörde anzuzeigenden Vorhaben (§ 9 Nr. 1 NNatSchG) und Eingriffen, die einer Planfeststellung bedürfen (§ 9 Nr. 2 NNatSchG), unterschieden.

Verfahren gemäß § 9 Nr. 1 NNatSchG:
(Eingriff, die einer behördlichen Genehmigung oder eines entsprechenden Verwaltungsaktes bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind):

- Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Eingriffs nach § 7 NNatSchG auf Natur und Landschaft;
- Darlegung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes;
- Beschreibung der vom Antragsteller vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 10 und § 12 NNatSchG) und - soweit erforderlich - Ergänzung durch Pläne.

Verfahren gemäß § 9 Nr. 2 NNatSchG:
Hinweise hierzu erübrigen sich für BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen (§ 17 NNatSchG; siehe auch Bodenabbauerlaß des Nds. Umweltministeriums):

- Naturschutzfachliche Bestandserfassung der geplanten Betriebs- und Abbauflächen:
  - Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus,
  - durchgeführte Untersuchungen zum Istzustand der Naturgüter,

- Art und Weise des Abbaus,
- Nebenanlagen.

- Fachplan mit den wesentlichen Einzelheiten zur Beschreibung des Abbauvorhabens.

- Fachplan zur Beschreibung der Maßnahmen nach Einstellung des Vorhabens:
  - vorgesehene Nutzung nach Beendigung des Abbaus,
  - Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,
  - soweit erforderlich, Vermeidungs, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Formular 1.1: Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anschrift Genehmigungsbehörde

Az. Antragsteller:

1. Angaben zum Antragsteller

Firma:

Tel.:
Fax:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung:
Sachbearbeiter:
Tel.:
Fax:

2. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren

Antrag auf Genehmigung für Neuanlagen	§ 4	☐
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung		
der Lage	§ 16 (1)	☐
der Beschaffenheit	§ 16 (1)	☐
des Betriebs der Anlage	§ 16 (1)	☐
Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8	☐
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	§ 8a (1)	☐
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs	§ 8a (3	☐
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9	☐
Antrag auf Befristung	§ 12 (2)	☐
Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen	§ 16 (2)	☐
Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung	§ 16 (4)	☐
Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3)	☐
Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage	§ 2 (3) 4.BImSchV	☐

Anzeigeverfahren

Anzeige zur Änderung	§ 15	☐

Formular speichern | Daten importieren | Formular drucken | Alle Eingaben löschen

Bezug genommen wird auf

☐ den Bescheid vom: Aktenzeichen:

Unterlagen zum Antrag

Dem Antrag liegen die im "Inhaltsverzeichnis zum Antrag" detailliert aufgeführten Unterlagen zugrunde.

3. Allgemeine Angaben zur Anlage

3.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet werden soll:

PLZ / Ort:
Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung: Flur:
Flurstücke:

3.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

Zweck der Anlage:

Kapazität/Leistung:

Nr. und Spalte des Anhangs der 4. BImSchV:

3.3 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich DM betragen.

Darin sind Rohbaukosten von DM enthalten.
In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

3.4 Die Anlage soll am in Betrieb genommen werden.

Formular speichern | Daten importieren | Formular drucken | Alle Eingaben löschen

4. Begründung des Antrages

Ort, Datum (Unterschrift des Antragstellers)

Formular speichern	Formular senden	Daten importieren	Formular drucken	Alle Eingaben löschen
Formular senden	Entgelt bezahlen		Formular unterschreiben/versenden	